

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 138

Ausgabe  
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang  
28. Mai 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- Verordnung (EG) Nr. 459/2008 der Kommission vom 27. Mai 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 460/2008 der Kommission vom 27. Mai 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 85/2004 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Äpfel** ..... 3

- II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

**Kommission**

2008/392/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. April 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Einrichtung einer Website für Informationen über Aquakulturbetriebe und genehmigte Verarbeitungsbetriebe** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1656) <sup>(1)</sup>..... 12

2008/393/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 2008 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Jersey** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1746) <sup>(1)</sup> ..... 21

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR



## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EG) Nr. 459/2008 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 2008

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 2008

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 27. Mai 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	MA	84,4
	MK	62,7
	TN	105,3
	TR	82,8
	ZZ	83,8
0707 00 05	JO	162,5
	TR	136,6
	ZZ	149,6
0709 90 70	TR	106,4
	ZZ	106,4
0805 10 20	EG	36,7
	IL	65,9
	MA	51,2
	MX	62,0
	TN	55,0
	TR	72,1
	US	57,7
	ZZ	57,2
0805 50 10	AR	132,6
	TR	163,7
	US	151,8
	ZA	115,0
	ZZ	140,8
0808 10 80	AR	89,8
	BR	85,7
	CA	78,7
	CL	91,3
	CN	81,7
	MK	65,0
	NZ	105,7
	US	102,7
	UY	93,6
	ZA	78,5
	ZZ	87,3
0809 20 95	TR	541,3
	US	571,5
	ZZ	556,4

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 460/2008 DER KOMMISSION****vom 27. Mai 2008****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 85/2004 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Äpfel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsektor zur Änderung der Richtlinien 2001/112/EG und 2001/113/EG sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 827/68, (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2826/2000, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 318/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 85/2004 der Kommission <sup>(2)</sup> sieht insbesondere eine Herabsetzung der Mindestgröße am 1. Juni 2008 vor, so dass sie derjenigen in der Norm der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) FFV-50 entspricht. Diese Norm ist jedoch geändert worden und die Größenbestimmungen sind entsprechend zu aktualisieren.
- (2) Um jeglichen Widerspruch mit dem Handelsrecht zu vermeiden, ist jeder Verweis auf Handelsmarken aus der

Liste der Apfelsorten in der Anlage zum Anhang der Verordnung (EG) Nr. 85/2004 zu streichen.

- (3) Die genannte Sortenliste ist auch neu zu fassen, um die Kontrollen zu erleichtern. So sind das Synonym „Renetta del Canada“ für die Sorte „Reinette blanche du Canada“ hinzuzufügen und die Apfelsorte „Zarja Alatau“ in die Liste aufzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 85/2004 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 85/2004 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 2008

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 273 vom 17.10.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 13 vom 20.1.2004, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1238/2005 (ABl. L 200 vom 30.7.2005, S. 22).

## ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 85/2004 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird nach dem größten Querdurchmesser oder nach dem Gewicht bestimmt.

Für alle Sorten und für alle Klassen ist die Mindestgröße 60 mm, wenn sie nach dem Durchmesser bestimmt wird, bzw. 90 g, wenn sie nach dem Gewicht bestimmt wird. Früchte kleinerer Größen sind zulässig, wenn der Brix-Wert der Ware mindestens 10,5° Brix beträgt und die Größe nicht weniger als 50 mm bzw. 70 g beträgt.

Um Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe im Packstück zu gewährleisten:

a) ist der Unterschied im Durchmesser für nach dem Durchmesser sortierte Früchte eines Packstücks auf folgende Werte begrenzt:

- 5 mm bei Früchten der Klasse Extra und Früchten der Klassen I und II, die in Lagen gepackt sind. Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 10 mm betragen und
- 10 mm bei Früchten der Klasse I, die lose im Packstück oder in Verkaufsverpackungen verpackt sind. Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 20 mm betragen oder

b) ist der Unterschied im Gewicht für nach dem Gewicht sortierte Früchte eines Packstücks auf folgende Werte begrenzt:

- 20 % des Durchschnittsgewichts der Früchte des Packstücks bei Früchten der Klasse Extra und Früchten der Klassen I und II, die in Lagen gepackt sind, und
- 25 % des Durchschnittsgewichts der Früchte des Packstücks bei Früchten der Klasse I, die lose im Packstück oder in Packungen für den Verkauf an den Verbraucher verpackt sind.

Für Früchte der Klasse II, die lose im Packstück oder in Packungen für den Verkauf an den Verbraucher verpackt sind, ist Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe nicht vorgeschrieben.“

2. In der Anlage erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Nicht erschöpfende Liste der nach ihrer Färbung, Berostung und Größe eingeteilten Apfelsorten:

Äpfel der nicht in der Liste aufgeführten Sorten sind nach ihren sortentypischen Merkmalen einzuteilen.

Sorte	Synonyme	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
African Red		B		
Akane	Tohoku 3	B		
Alborz Seedling		C		
Aldas		B		L
Alice		B		
Alkmene	Early Windsor	C		
Alwa		B		
Angold		C		L
Apollo	Beauty of Blackmoor	C		L
Arkcharm	Arkansas No 18, A 18	C		L
Arlet		B	R	
Aroma		C		
Rot gefärbte Mutanten der Sorte Aroma, z. B. Aroma Amorosa		B		
Auksis		B		
Belfort	Pella	B		
Belle de Boskoop und Mutanten		D	R	L
Belle fleur double		D		L
Berlepsch	Freiherr von Berlepsch	C		
Berlepsch rouge	Red Berlepsch, Roter Berlepsch	B		
Blushed Golden				L
Bohemia		B		L
Boskoop rouge	Red Boskoop, Roter Boskoop	B	R	L
Braeburn		B		L
Rot gefärbte Mutanten der Sorte Braeburn, z. B.: Hidala Joburn Lochbuie Red Braeburn Mahana Red Mariri Red Redfield Royal Braeburn		A		L
Bramley's Seedling	Bramley, Triomphe de Kiel	D		L
Brettacher Sämling		D		L
Calville (Gruppe der ...)		D		L
Cardinal		B		
Carola	Kalco	C		L
Caudle		B		
Charden		D		L
Charles Ross		D		L
Civni		B		
Coromandel Red	Corodel	A		
Cortland		B		L

Sorte	Synonyme	Färbungsgruppe	Berostung	Größe
Cox's orange pippin und Mutanten	Cox Orange	C	R	
Rot gefärbte Mutanten der Sorte Cox's Orange Pippin z. B.: Cherry Cox		B	R	
Crimson Bramley		D		L
Cripps Pink		C		
Cripps Red		C (*)		
Dalinbel		B		
Delblush		D		L
Delcorf und Mutanten, z. B.: Dalili Monidel		C		L
Delgollune		B		L
Delicious ordinaire	Ordinary Delicious	B		
Deljeni		D		L
Delikates		B		
Delor		C		L
Discovery		C		
Dunn's Seedling		D	R	
Dykmans Zoet		C		
Egremont Russet		D	R	
Elan		D		L
Elise	Red Delight	A		L
Ellison's orange	Ellison	C		L
Elstar und Mutanten, z. B.: Daliter Elshof Elstar Armhold Elstar Reinhardt		C		
Rot gefärbte Mutanten der Sorte Elstar, z. B.: Bel-El Daliest Goedhof Red Elstar Valstar		B		
Empire		A		
Falstaff		C		
Fiesta	Red Pippin	C		
Florina		B		L
Fortune		D	R	
Fuji und Mutanten		B		L



Sorte	Synonyme	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Gala		C		
Rot gefärbte Mutanten der Sorte Gala, z. B.:		A		
Annaglo				
Baigent				
Galaxy				
Mitchgla				
Obrogala				
Regala				
Regal Prince				
Tenroy				
Garcia		D		L
Gloster		B		L
Goldbohemia		D		L
Golden Delicious und Mutanten		D		L
Golden Russet		D	R	
Goldrush	Coop 38	D		L
Goldstar		D		L
Gradigold		D		L
Granny Smith		D		L
Gravenstein rouge	Red Gravenstein, Roter Gravensteiner	B		L
Gravensteiner	Gravenstein	D		L
Greensleeves		D		L
Holsteiner Cox und Mutanten	Holstein	D	R	
Holstein rouge	Red Holstein, Roter Holsteiner Cox	C	R	
Honeycrisp		C		L
Honeygold		D		L
Horneburger		D		L
Howgate Wonder	Manga	D		L
Idared		B		L
Ingrid Marie		B	R	
Isbranica	Izbranica	C		
Jacob Fisher		D		L
Jacques Lebel		D		L
Jamba		C		L
James Grieve und Mutanten		D		L
James Grieve rouge	Red James Grieve	B		L
Jarka		C		L
Jerseymac		B		

Sorte	Synonyme	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Jester		D		L
Jonagold (**) und Mutanten, z. B.: Crowngold Daligo Daliguy Dalijean Jonagold 2000 Jonabel Jonabres King Jonagold New Jonagold Novajo Schneica Wilmuta	Jonasty Jonamel Excel  Fukushima Veulemanns	C		L
Jonagored und Mutanten, z. B.: Decosta Jomured Jonagold Boerekamp Jomar Jonagored Supra Jonaveld Primo Romagold Rubinstar Red Jonaprince	Van de Poel     Surkijn	A		L
Jonalord		C		
Jonathan		B		
Julia		B		
Jupiter		D		L
Karmijn de Sonnaville		C	R	L
Katy	Katja	B		
Kent		D	R	
Kidd's orange red		C	R	
Kim		B		
Koit		C		L
Krameri Tuvioun		B		
Kukikovskoje		B		
Lady Williams		B		L
Lane's Prince Albert		D		L
Laxton's Superb	Laxtons Superb	C	R	
Ligol		B		L
Lobo		B		
Lodel		A		
Lord Lambourne		C		

Sorte	Synonyme	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Maigold		B		
Mc Intosh		B		
Meelis		B		L
Melba		B		
Melodie		B		L
Melrose		C		L
Meridian		C		
Moonglo		C		
Morgenduft	Imperatore	B		L
Mountain Cove		D		L
Mutsu		D		L
Normanda		C		L
Nueva Europa		C		
Nueva Orleans		B		L
Odin		B		
Ontario		B		L
Orlovskoje Polosatoje		C		
Ozark Gold		D		L
Paula Red		B		
Pero de Cirio		D		L
Piglos		B		L
Pikant		B		L
Pikkolo		C		
Pilot		C		
Pimona		C		
Pinova		C		
Pirella		B		L
Piros		C		L
Rafzubex		A		
Rafzubin		C		
Rajka		B		
Rambour d'hiver		D		L
Rambour Franc		B		
Reanda		B		L

Sorte	Synonyme	Färbungsgruppe	Berostung	Größe
Rebella		C		L
Red Delicious und Mutanten, z. B.:		A		L
Campspur				
Erovan				
Evasni				
Flatrar				
Fortuna Delicious				
Otago				
Red King				
Red Spur				
Red York				
Richared				
Royal Red				
Sandidge				
Shotwell Delicious				
Stark Delicious				
Starking				
Starkrimson				
Starkspur				
Topred				
Trumdor				
Well Spur				
Red Dougherty		A		
Red Rome		A		
Redkroft		A		
Regal		A		
Regina		B		L
Reglindis		C		L
Reine des Reinettes	Goldparmäne, Gold Parmoné	C		
Reineta Encarnada		B		
Reinette Rouge du Canada		B		L
Reinette d'Orléans		D		L
Reinette Blanche du Canada	Reinette du Canada, Canada Blanc, Kanadarenette, Renetta del Canada	D	R	L
Reinette de France		D		L
Reinette de Landsberg		D		L
Reinette grise du Canada	Graue Kanadarenette	D	R	L
Relinda		C		
Remo		B		
Renora		B		L
Resi		B		
Resista		D		L
Retina		B		L
Rewena		B		L
Roja de Benejama	Verruga, Roja del Valle, Clavelina	A		
Rome Beauty	Belle de Rome, Rome	B		
Rosana	Berner Rosenapfel	B		L

Sorte	Synonyme	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Royal Beaut		A		L
Rubin		C		L
Rubinola		B		L
Sciearly		A		
Scifresh		B		
Sciglo		A		
Sciray	GS48	A		
Scired		A	R	
Sciros		A		L
Selena		B		L
Shampion		B		L
Sidrunkollane Talioun		D		L
Sinap Orlovskij	Orlovski Sinap	D		L
Snygold	Earlygold	D		L
Sommerregent		C		
Spartan		A		
Splendour		A		
St. Edmunds Pippin		D	R	
Stark's Earliest		C		
Štaris	Staris	A		
Sturmer Pippin		D	R	
Sügisdessert		C		L
Sügisjoonik		C		L
Summerred		B		
Sunrise		A		
Sunset		D	R	
Suntan		D	R	L
Sweet Caroline		C		L
Talvenauding		B		
Tellisaare		B		
Tiina		B		L
Topaz		B		
Tydeman's Early Worcester	Tydeman's Early	B		L
Veteran		B		
Vista Bella	Bellavista	B		
Wealthy		B		
Worcester Pearmain		B		
York		B		
Zarja Alatau	Zarya Alatau	D		

(\*) Mindestens 20 % Rotfärbung in den Klassen I und II.

(\*\*) Bei der Sorte Jonagold müssen Früchte der Klasse II jedoch auf mindestens einem Zehntel der Schale rot gestreift sein.“

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 2008

**zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Einrichtung einer Website für Informationen über Aquakulturbetriebe und genehmigte Verarbeitungsbetriebe**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1656)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/392/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 59 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2006/88/EG enthält Tiergesundheitsvorschriften für das Inverkehrbringen, die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren aus Aquakultur und ihre Erzeugnisse sowie Mindestpräventivmaßnahmen zur Verbesserung der Sensibilisierung der zuständigen Behörden, der Betreiber von Aquakulturanlagen und anderer Beteiligter für Erkrankungen von Tieren in Aquakulturanlagen und ihrer Vorbereitung auf den Seuchenfall.
- (2) Zur besseren Verhütung des Auftretens und der Verbreitung der in Anhang IV der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten sollten Informationen über Aquakulturbetriebe und genehmigte Verarbeitungsbetriebe, insbe-

sondere über die gehaltenen Tierarten und ihren Gesundheitsstatus, von den Mitgliedstaaten in elektronischer Form bereitgestellt werden.

- (3) Diese Informationen sind gegenwärtig der Öffentlichkeit in Registern zugänglich, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2006/88/EG geführt werden.
- (4) Um die Interoperabilität von Informationssystemen und von Systemen der elektronischen Datenübermittlung zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen und um für Transparenz und Verständlichkeit zu sorgen, müssen die Informationen über Aquakulturbetriebe und genehmigte Verarbeitungsbetriebe gemeinschaftsweit einheitlich präsentiert werden. Eine Informations-Website bietet die technisch vorteilhafteste Lösung, da sie einen leichten Zugang zu diesen Informationen ermöglicht und nicht allzu viele Ressourcen erfordert. Daher sollte ein Muster für die Gestaltung einer solchen Website erstellt werden.
- (5) Anhang II der Richtlinie 2006/88/EG legt die verbindlichen Einträge im Register für Aquakulturbetriebe und genehmigte Verarbeitungsbetriebe fest. Da der Zweck der Informations-Website darin besteht, die Interoperabilität der einschlägigen Informationen zu erleichtern, welche in den von den Mitgliedstaaten erstellten Registern für Aquakulturbetriebe und genehmigte Verarbeitungsbetriebe erfasst sind, muss diese Website nicht unbedingt sämtliche Informationen enthalten. Gleichwohl sollte sie alle Informationen enthalten, die für die Ermittlung etwaiger, auf einem unterschiedlichen Gesundheitsstatus beruhender Handelsbeschränkungen relevant sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.

- (6) Gemäß Richtlinie 2006/88/EG können die Mitgliedstaaten abweichend von der in dieser Richtlinie festgelegten Genehmigungspflicht vorschreiben, dass von der zuständigen Behörde lediglich eine Registrierung erfolgt von: anderen Anlagen als Aquakulturbetrieben, in denen Wassertiere gehalten werden, die nicht in den Verkehr gebracht werden sollen; Angelgewässern; Aquakulturbetrieben, die für lokale Abnehmer produzieren.
- (7) Das Risiko der Verschleppung von Wassertierkrankheiten durch Anlagen, Angelgewässer und Aquakulturbetriebe, die abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2006/88/EG von der zuständigen Behörde registriert wurden, ist je nach Art, Merkmalen und Lage unterschiedlich. Daher sollten die Mitgliedstaaten entscheiden, in welchem Umfang Informationen über diese Anlagen, Angelgewässer und Aquakulturbetriebe in die Informations-Website aufgenommen werden sollen.
- (8) Um den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit zur Bereitstellung der relevanten Informationen über Aquakulturbetriebe und genehmigte Verarbeitungsbetriebe auf der Website einzuräumen, sollte festgelegt werden, dass diese Informationen bis zum 31. Juli 2009 bereitgestellt werden müssen.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Entscheidung enthält Regeln für eine von den Mitgliedstaaten einzurichtende Website, auf der sie Informationen über Aquakulturbetriebe und genehmigte Verarbeitungsbetriebe in elektronischer Form gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2006/88/EG bereitstellen.
- (2) Die vorliegende Entscheidung gilt entsprechend für Anlagen, Angelgewässer und Aquakulturbetriebe, die abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2006/88/EG von der zuständigen Behörde im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der genannten Richtlinie registriert wurden, unter Beachtung von Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Entscheidung.

#### Artikel 2

##### Informations-Website

- (1) Die Mitgliedstaaten richten eine Informations-Website ein („die Informations-Website“) im Hinblick auf die Bereitstellung

von Informationen über Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, die von Aquakulturbetrieben und genehmigten Verarbeitungsbetrieben betrieben werden und im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2006/88/EG genehmigt wurden.

Die Mitgliedstaaten entscheiden im Einzelfall, welche Anlagen, Angelgewässer und Aquakulturbetriebe gemäß Artikel 1 Absatz 2 in die Informations-Website aufgenommen werden müssen, wobei dem durch die Bewirtschaftung dieser Anlagen, Angelgewässer und Betriebe entstehenden Risiko der Verschleppung von Wassertierkrankheiten anhand ihrer Art, Merkmale und Lage Rechnung zu tragen ist.

(2) Die Informations-Website ist von den Mitgliedstaaten nach den in den folgenden Anhängen dargelegten Mustern zu gestalten:

- a) Anhang I für Aquakulturbetriebe, die Fische halten;
- b) Anhang II für Aquakulturbetriebe, die Weichtiere halten;
- c) Anhang III für Aquakulturbetriebe, die Krebstiere halten;
- d) Anhang IV für genehmigte Verarbeitungsbetriebe gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG, in denen Tiere aus Aquakultur zu Seuchenbekämpfungszwecken getötet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten halten die Informations-Website auf dem neuesten Stand, so dass sie den Informationen in den gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2006/88/EG geführten Registern entsprechen.

Bei Änderungen des Gesundheitsstatus ist die Informations-Website unverzüglich zu aktualisieren.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Internet-Adresse der Informations-Website mit.

#### Artikel 3

##### Geltungsbeginn

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. August 2008.

Gleichwohl läuft die Frist zur Bereitstellung der in Artikel 2 Absatz 2 und in den Anhängen I bis IV genannten Informationen auf der Website bis zum 31. Juli 2009.

*Artikel 4***Adressaten**

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. April 2008

*Für die Kommission*  
Androulla VASSILIOU  
*Mitglied der Kommission*

---



## ANHANG I

**MUSTER FÜR AQUAKULTURBETRIEBE, DIE FISCHHELTEN  
(NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 2 BUCHSTABE a)**

**Angaben gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2006/88/EG**

Angabe	Zuchtbetrieb 1	Zuchtbetrieb 2
1. Aquakulturbetrieb	1.1.1. Name des — Aquakulturbetriebs — Zuchtbetriebs 1.1.2. Anschrift oder Lage des Zuchtbetriebs	1.2.1. Name des — Aquakulturbetriebs — Zuchtbetriebs 1.2.2. Anschrift oder Lage des Zuchtbetriebs
2. Registrierungsnummer (für jeden Zuchtbetrieb)	2.1.	2.2.
3. Geografischer Standort und Koordinatensystem (für jeden Zuchtbetrieb)	3.1.	3.2.
4. Gehaltene Tierarten <sup>(1)</sup> (für jeden Zuchtbetrieb in Bezug auf seine Anfälligkeit für bestimmte Krankheiten)	4.1.1. Virale hämorrhagische Septikämie <input type="checkbox"/> NEIN, keine empfänglichen Arten oder Überträgerarten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, empfängliche Arten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, Überträgerarten vorhanden 4.1.2. Infektiöse hämatopoetische Nekrose <input type="checkbox"/> NEIN, keine empfänglichen Arten oder Überträgerarten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, empfängliche Arten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, Überträgerarten vorhanden 4.1.3. Koi-Herpes-Viruserkrankung <input type="checkbox"/> NEIN, keine empfänglichen Arten oder Überträgerarten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, empfängliche Arten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, Überträgerarten vorhanden 4.1.4. Infektiöse Anämie der Lachse <input type="checkbox"/> NEIN, keine empfänglichen Arten oder Überträgerarten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, empfängliche Arten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, Überträgerarten vorhanden	4.2.1. Virale hämorrhagische Septikämie <input type="checkbox"/> NEIN, keine empfänglichen Arten oder Überträgerarten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, empfängliche Arten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, Überträgerarten vorhanden 4.2.2. Infektiöse hämatopoetische Nekrose <input type="checkbox"/> NEIN, keine empfänglichen Arten oder Überträgerarten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, empfängliche Arten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, Überträgerarten vorhanden 4.2.3. Koi-Herpes-Viruserkrankung <input type="checkbox"/> NEIN, keine empfänglichen Arten oder Überträgerarten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, empfängliche Arten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, Überträgerarten vorhanden 4.2.4. Infektiöse Anämie der Lachse <input type="checkbox"/> NEIN, keine empfänglichen Arten oder Überträgerarten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, empfängliche Arten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, Überträgerarten vorhanden
5. Anerkannter Gesundheitsstatus (für jeden Zuchtbetrieb) <sup>(2)</sup>	5.1.1. Virale hämorrhagische Septikämie 5.1.1.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.1.1.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.1.1.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.1.1.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges 5.1.2. Infektiöse hämatopoetische Nekrose 5.1.2.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.1.2.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.1.2.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.1.2.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges 5.1.3. Koi-Herpes-Viruserkrankung 5.1.3.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.1.3.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.1.3.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.1.3.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges	5.2.1. Virale hämorrhagische Septikämie 5.2.1.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.2.1.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.2.1.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.2.1.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges 5.2.2. Infektiöse hämatopoetische Nekrose 5.2.2.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.2.2.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.2.2.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.2.2.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges 5.2.3. Koi-Herpes-Viruserkrankung 5.2.3.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.2.3.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.2.3.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.2.3.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges

Angabe	Zuchtbetrieb 1	Zuchtbetrieb 2
	5.1.4. Infektiöse Anämie der Lachse 5.1.4.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.1.4.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.1.4.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.1.4.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges 5.1.5. Infektiöse Pankreasnekrose <sup>(3)</sup> 5.1.5.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.1.5.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.1.5.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.1.5.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges 5.1.6. <i>Gyrodactylus salaris</i> <sup>(3)</sup> 5.1.6.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.1.6.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.1.6.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.1.6.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges 5.1.7. Bakterielle Nierenerkrankung <sup>(3)</sup> 5.1.7.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.1.7.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.1.7.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.1.7.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges 5.1.8. Sonstige Krankheiten <sup>(4)</sup> 5.1.8.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.1.8.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.1.8.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.1.8.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges	5.2.4. Infektiöse Anämie der Lachse 5.2.4.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.2.4.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.2.4.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.2.4.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges 5.2.5. Infektiöse Pankreasnekrose <sup>(3)</sup> 5.2.5.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.2.5.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.2.5.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.2.5.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges 5.2.6. <i>Gyrodactylus salaris</i> <sup>(3)</sup> 5.2.6.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.2.6.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.2.6.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.2.6.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges 5.2.7. Bakterielle Nierenerkrankung <sup>(3)</sup> 5.2.7.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.2.7.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.2.7.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.2.7.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges 5.2.8. Sonstige Krankheiten <sup>(4)</sup> 5.2.8.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.2.8.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.2.8.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.2.8.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges
6. Art des Zuchtbetriebs (für jeden Zuchtbetrieb) <sup>(5)</sup>	6.1.1. <input type="checkbox"/> Salzwasser: Netzkäfige/Netzgehege 6.1.2. <input type="checkbox"/> Salzwasser: Teiche 6.1.3. <input type="checkbox"/> Salzwasser: Becken/Fließkanäle 6.1.4. <input type="checkbox"/> Salzwasser: geschlossene Kreislaufanlage 6.1.5. <input type="checkbox"/> Süßwasser: Netzkäfige/Netzgehege 6.1.6. <input type="checkbox"/> Süßwasser: Teiche 6.1.7. <input type="checkbox"/> Süßwasser: Becken/Fließkanäle 6.1.8. <input type="checkbox"/> Süßwasser: geschlossene Kreislaufanlage 6.1.9. <input type="checkbox"/> Forschungseinrichtung 6.1.10. <input type="checkbox"/> Quarantänestation 6.1.11. <input type="checkbox"/> Sonstiges	6.2.1. <input type="checkbox"/> Salzwasser: Netzkäfige/Netzgehege 6.2.2. <input type="checkbox"/> Salzwasser: Teiche 6.2.3. <input type="checkbox"/> Salzwasser: Becken/Fließkanäle 6.2.4. <input type="checkbox"/> Salzwasser: geschlossene Kreislaufanlage 6.2.5. <input type="checkbox"/> Süßwasser: Netzkäfige/Netzgehege 6.2.6. <input type="checkbox"/> Süßwasser: Teiche 6.2.7. <input type="checkbox"/> Süßwasser: Becken/Fließkanäle 6.2.8. <input type="checkbox"/> Süßwasser: geschlossene Kreislaufanlage 6.2.9. <input type="checkbox"/> Forschungseinrichtung 6.2.10. <input type="checkbox"/> Quarantänestation 6.2.11. <input type="checkbox"/> Sonstiges
7. Erzeugung des Zuchtbetriebs (für jeden Zuchtbetrieb) <sup>(5)</sup>	7.1.1. <input type="checkbox"/> Vermehrungsbetrieb 7.1.2. <input type="checkbox"/> Aufzuchtbetrieb 7.1.3. <input type="checkbox"/> Laichfisch-Haltungsbetrieb 7.1.4. <input type="checkbox"/> Mast für den menschlichen Verzehr 7.1.5. <input type="checkbox"/> Angelgewässer 7.1.6. <input type="checkbox"/> Sonstiges	7.2.1. <input type="checkbox"/> Vermehrungsbetrieb 7.2.2. <input type="checkbox"/> Aufzuchtbetrieb 7.2.3. <input type="checkbox"/> Laichfisch-Haltungsbetrieb 7.2.4. <input type="checkbox"/> Mast für den menschlichen Verzehr 7.2.5. <input type="checkbox"/> Angelgewässer 7.2.6. <input type="checkbox"/> Sonstiges

<sup>(1)</sup> Empfängliche Arten und Überträgerarten sind in Anhang IV der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführt.

<sup>(2)</sup> Bitte kreuzen Sie „Sonstiges“ an, wenn der Zuchtbetrieb unter ein Tilgungsprogramm fällt oder Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Kapitel V Abschnitte 3, 4, 5 oder 6 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt.

<sup>(3)</sup> Gilt nur für Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente, die in Anhang I oder II der Entscheidung 2004/453/EG der Kommission (ABl. L 156 vom 30.4.2004, S. 5) in Bezug auf diese Krankheit aufgeführt sind.

<sup>(4)</sup> Gilt nur für Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente, in denen genehmigte Maßnahmen gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2006/88/EG zur Anwendung kommen.

<sup>(5)</sup> Es können mehrere Möglichkeiten angekreuzt werden.

## ANHANG II

## MUSTER FÜR AQUAKULTURBETRIEBE, DIE WEICHTIERE HALTEN

(NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 2 BUCHSTABE b)

Angaben gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2006/88/EG

Angabe	Zuchtbetrieb oder Zuchtgebiet 1	Zuchtbetrieb oder Zuchtgebiet 2
1. Aquakulturbetrieb	1.1.1. Name des — Aquakulturbetriebs — Zuchtbetriebs oder Weichtierzuchtgebiets 1.1.2. Anschrift oder Lage des Zuchtbetriebs	1.2.1. Name des — Aquakulturbetriebs — Zuchtbetriebs oder Weichtierzuchtgebiets 1.2.2. Anschrift oder Lage des Zuchtbetriebs
2. Registrierungsnummer (für jeden Zuchtbetrieb bzw. jedes Zuchtgebiet)	2.1.	2.2.
3. Geografischer Standort und Koordinatensystem (für jeden Zuchtbetrieb bzw. jedes Zuchtgebiet)	3.1.	3.2.
4. Gehaltene Tierarten <sup>(1)</sup> (für jeden Zuchtbetrieb bzw. jedes Zuchtgebiet in Bezug auf seine Anfälligkeit für bestimmte Krankheiten)	4.1.1. <i>Marteilia refringens</i> <input type="checkbox"/> NEIN, keine empfänglichen Arten oder Überträgerarten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, empfängliche Arten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, Überträgerarten vorhanden 4.1.2. <i>Bonamia ostrea</i> <input type="checkbox"/> NEIN, keine empfänglichen Arten oder Überträgerarten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, empfängliche Arten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, Überträgerarten vorhanden	4.2.1. <i>Marteilia refringens</i> <input type="checkbox"/> NEIN, keine empfänglichen Arten oder Überträgerarten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, empfängliche Arten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, Überträgerarten vorhanden 4.2.2. <i>Bonamia ostrea</i> <input type="checkbox"/> NEIN, keine empfänglichen Arten oder Überträgerarten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, empfängliche Arten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, Überträgerarten vorhanden
5. Anerkannter Gesundheitsstatus <sup>(2)</sup> (für jeden Zuchtbetrieb bzw. jedes Zuchtgebiet)	5.1.1. <i>Marteilia refringens</i> 5.1.1.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.1.1.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.1.1.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.1.1.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges 5.1.2. <i>Bonamia ostrea</i> 5.1.2.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.1.2.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.1.2.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.1.2.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges 5.1.3. Sonstige Krankheiten <sup>(3)</sup> 5.1.3.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.1.3.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.1.3.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.1.3.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges	5.2.1. <i>Marteilia refringens</i> 5.2.1.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.2.1.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.2.1.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.2.1.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges 5.2.2. <i>Bonamia ostrea</i> 5.2.2.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.2.2.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.2.2.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.2.2.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges 5.2.3. Sonstige Krankheiten <sup>(3)</sup> 5.2.3.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.2.3.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.2.3.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.2.3.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges

Angabe	Zuchtbetrieb oder Zuchtgebiet 1	Zuchtbetrieb oder Zuchtgebiet 2
6. Art des Zuchtbetriebs oder Zuchtgebiet <sup>(4)</sup> (für jeden Zuchtbetrieb bzw. jedes Zuchtgebiet)	6.1.1. <input type="checkbox"/> Weichtierzuchtbetrieb: offene Anlage 6.1.2. <input type="checkbox"/> Weichtierzuchtbetrieb: geschlossene Kreislaufanlage 6.1.3. <input type="checkbox"/> Versandzentrum, Reinigungszentrum 6.1.4. <input type="checkbox"/> Weichtierzuchtgebiet 6.1.5. <input type="checkbox"/> Forschungseinrichtung 6.1.6. <input type="checkbox"/> Quarantänestation 6.1.7. <input type="checkbox"/> Sonstiges	6.2.1. <input type="checkbox"/> Weichtierzuchtbetrieb: offene Anlage 6.2.2. <input type="checkbox"/> Weichtierzuchtbetrieb: geschlossene Kreislaufanlage 6.2.3. <input type="checkbox"/> Versandzentrum, Reinigungszentrum 6.2.4. <input type="checkbox"/> Weichtierzuchtgebiet 6.2.5. <input type="checkbox"/> Forschungseinrichtung 6.2.6. <input type="checkbox"/> Quarantänestation 6.2.7. <input type="checkbox"/> Sonstiges
7. Erzeugung des Zuchtbetriebs oder Zuchtgebiets <sup>(4)</sup> (für jeden Zuchtbetrieb bzw. jedes Zuchtgebiet)	7.1.1. <input type="checkbox"/> Vermehrungsbetrieb 7.1.2. <input type="checkbox"/> Aufzuchtbetrieb 7.1.3. <input type="checkbox"/> Mastbetrieb 7.1.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges	7.2.1. <input type="checkbox"/> Vermehrungsbetrieb 7.2.2. <input type="checkbox"/> Aufzuchtbetrieb 7.2.3. <input type="checkbox"/> Mastbetrieb 7.2.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges

<sup>(1)</sup> Empfängliche Arten und Überträgerarten sind in Anhang IV der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführt.

<sup>(2)</sup> Bitte kreuzen Sie „Sonstiges“ an, wenn der Zuchtbetrieb bzw. das Zuchtgebiet unter ein Tilgungsprogramm fällt oder Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Kapitel V Abschnitte 3, 4, 5 oder 6 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt.

<sup>(3)</sup> Gilt nur für Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente, in denen genehmigte Maßnahmen gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2006/88/EG zur Anwendung kommen.

<sup>(4)</sup> Es können mehrere Möglichkeiten angekreuzt werden.

## ANHANG III

**MUSTER FÜR AQUAKULTURBETRIEBE, DIE KREBSTIERE HALTEN**  
(NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 2 BUCHSTABE c)

**Angaben gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2006/88/EG**

Angabe	Zuchtbetrieb 1	Zuchtbetrieb 2
1. Aquakulturbetrieb	1.1.1. Name des — Aquakulturbetriebs — Zuchtbetriebs 1.1.2. Anschrift oder Lage des Zuchtbetriebs	1.2.1. Name des — Aquakulturbetriebs — Zuchtbetriebs 1.2.2. Anschrift oder Lage des Zuchtbetriebs
2. Registrierungsnummer (für jeden Zuchtbetrieb)	2.1.	2.2.
3. Geografischer Standort und Koordinatensystem (für jeden Zuchtbetrieb)	3.1.	3.2.
4. Gehaltene Tierarten <sup>(1)</sup> (für jeden Zuchtbetrieb in Bezug auf seine Anfälligkeit für bestimmte Krankheiten)	4.1.1. Weißpünktchenkrankheit <input type="checkbox"/> NEIN, keine empfänglichen Arten oder Überträgerarten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, empfängliche Arten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, Überträgerarten vorhanden	4.2.1. Weißpünktchenkrankheit <input type="checkbox"/> NEIN, keine empfänglichen Arten oder Überträgerarten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, empfängliche Arten vorhanden <input type="checkbox"/> JA, Überträgerarten vorhanden
5. Anerkannter Gesundheitsstatus (für jeden Zuchtbetrieb) <sup>(2)</sup>	5.1.1. Weißpünktchenkrankheit 5.1.1.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.1.1.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.1.1.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.1.1.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges 5.1.2. Sonstige Krankheiten <sup>(3)</sup> 5.1.2.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.1.2.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.1.2.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.1.2.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges	5.2.1. Weißpünktchenkrankheit 5.2.1.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.2.1.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.2.1.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.2.1.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges 5.2.2. Sonstige Krankheiten <sup>(3)</sup> 5.2.2.1. <input type="checkbox"/> Für seuchenfrei erklärt 5.2.2.2. <input type="checkbox"/> Fällt unter ein Überwachungsprogramm 5.2.2.3. <input type="checkbox"/> Keine Infektion bekannt 5.2.2.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges
6. Art des Zuchtbetriebs <sup>(4)</sup> (für jeden Zuchtbetrieb)	6.1.1. <input type="checkbox"/> Lagune/Netzgehege 6.1.2. <input type="checkbox"/> Teichanlage an Land 6.1.3. <input type="checkbox"/> Becken/Fließkanäle 6.1.4. <input type="checkbox"/> Geschlossene Kreislaufanlage an Land 6.1.5. <input type="checkbox"/> Forschungseinrichtung 6.1.6. <input type="checkbox"/> Quarantänestation 6.1.7. <input type="checkbox"/> Sonstiges	6.2.1. <input type="checkbox"/> Lagune/Netzgehege 6.2.2. <input type="checkbox"/> Teichanlage an Land 6.2.3. <input type="checkbox"/> Becken/Fließkanäle 6.2.4. <input type="checkbox"/> Geschlossene Kreislaufanlage an Land 6.2.5. <input type="checkbox"/> Forschungseinrichtung 6.2.6. <input type="checkbox"/> Quarantänestation 6.2.7. <input type="checkbox"/> Sonstiges
7. Erzeugung des Zuchtbetriebs <sup>(4)</sup> (für jeden Zuchtbetrieb)	7.1.1. <input type="checkbox"/> Vermehrungsbetrieb 7.1.2. <input type="checkbox"/> Aufzuchtbetrieb 7.1.3. <input type="checkbox"/> Mastbetrieb 7.1.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges	7.2.1. <input type="checkbox"/> Vermehrungsbetrieb 7.2.2. <input type="checkbox"/> Aufzuchtbetrieb 7.2.3. <input type="checkbox"/> Mastbetrieb 7.2.4. <input type="checkbox"/> Sonstiges

<sup>(1)</sup> Empfängliche Arten und Überträgerarten sind in Anhang IV der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführt.

<sup>(2)</sup> Bitte kreuzen Sie „Sonstiges“ an, wenn der Betrieb unter ein Tilgungsprogramm fällt oder Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Kapitel V Abschnitte 3, 4, 5 oder 6 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt.

<sup>(3)</sup> Gilt nur für Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente, in denen genehmigte Maßnahmen gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2006/88/EG zur Anwendung kommen.

<sup>(4)</sup> Es können mehrere Möglichkeiten angekreuzt werden.

## ANHANG IV

**MUSTER FÜR GENEHMIGTE VERARBEITUNGSBETRIEBE GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 2 DER RICHTLINIE 2006/88/EG, IN DENEN TIERE AUS AQUAKULTUR ZU SEUCHENBEKÄMPFUNGZWECKEN GETÖTET WERDEN****(NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 2 BUCHSTABE d)****Angaben gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2006/88/EG**

Angabe	
1. Verarbeitungsbetrieb	1.1.1. Name 1.1.2. Anschrift oder Lage
2. Registrierungsnummer	2.1.
3. Geografischer Standort und Koordinatensystem	3.1.
4. Verarbeitete Tierarten	4.1.1. <input type="checkbox"/> Fische 4.1.2. <input type="checkbox"/> Weichtiere 4.1.3. <input type="checkbox"/> Krebstiere
5. Art der Wasseraufbereitungsanlage	

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 8. Mai 2008**

**gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Jersey**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1746)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/393/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 6,

nach Anhörung der Datenschutzgruppe<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 95/46/EG haben die Mitgliedstaaten vorzusehen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland nur zulässig ist, wenn dieses Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung anderer Bestimmungen der Richtlinie beachtet werden.

(2) Die Kommission kann feststellen, dass ein Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. In diesem Fall können personenbezogene Daten aus den Mitgliedstaaten übermittelt werden, ohne dass zusätzliche Garantien erforderlich sind.

(3) Nach der Richtlinie 95/46/EG sind bei der Bewertung des Datenschutzniveaus alle Umstände zu berücksichtigen,

<sup>(1)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme 8/2007 zum Umfang des Schutzes personenbezogener Daten in Jersey, von der Datenschutzgruppe am 9. Oktober 2007 angenommen, einsehbar unter [http://ec.europa.eu/justice\\_home/fsj/privacy/workinggroup/wpdocs/2007\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/workinggroup/wpdocs/2007_en.htm)

die bei der Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen, ferner eine Reihe sonstiger bei der Datenübermittlung wichtiger und in Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie aufgeführter Merkmale.

(4) Angesichts der unterschiedlichen Ansätze von Drittländern im Bereich des Datenschutzes sollte die Beurteilung der Angemessenheit bzw. die Durchsetzung jeglicher Entscheidung gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG in einer Form erfolgen, die gegen Drittländer bzw. unter Drittländern, in denen gleiche Bedingungen vorherrschen, nicht willkürlich oder ungerechtfertigt diskriminierend wirkt und unter Berücksichtigung der bestehenden internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft kein verstecktes Handelshemmnis darstellt.

(5) Die Vogtei Jersey untersteht der britischen Krone unmittelbar (weder zählt sie zum Vereinigten Königreich noch handelt es sich um eine Kolonie) und genießt völlige Unabhängigkeit. Nur die Verantwortung für die internationalen Beziehungen und die Verteidigungspolitik liegt beim Vereinigten Königreich. Deswegen ist sie im Sinne der Richtlinie 95/46/EG als Drittland zu betrachten.

(6) Die Ratifizierung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des Übereinkommens des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Vereinigte Königreich wurden 1951 bzw. 1987 auf die Vogtei Jersey ausgeweitet.

(7) Die Vogtei Jersey hat ein eigenes Datenschutzgesetz (Data Protection (Jersey) Law 1987), das am 11. November 1987 in Kraft trat, sowie zwei Zusatzgesetze (Data Protection (Amendment) (Jersey) Law 2005, und Data Protection (Jersey) Law 2005 (Appointed Day) Act 2005) erlassen, deren Rechtsnormen größtenteils der Richtlinie 95/46/EG entsprechen.

- (8) Ferner hat Jersey auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes von 2005 Durchführungsvorschriften mit besonderen Regeln für den Zugang betroffener Personen, die Verarbeitung sensibler Daten oder die Meldung an die Datenschutzbehörde erlassen <sup>(1)</sup>.
- (9) Die in Jersey geltenden Rechtsnormen enthalten sämtliche Grundsätze, deren Einhaltung für einen angemessenen Schutz natürlicher Personen erforderlich ist. Um die Anwendung dieser Vorschriften zu garantieren, stehen Rechtsbehelfe zur Verfügung, und der mit Untersuchungs- und Eingriffskompetenzen ausgestattete Datenschutzbeauftragte gewährleistet eine unabhängige Überwachung.
- (10) Daher ist festzustellen, dass Jersey ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet.
- (11) Im Interesse der Transparenz und um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in der Lage sind, den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sind — unbeschadet der Anerkennung eines angemessenen Schutzniveaus — die besonderen Umstände zu nennen, unter denen die Aussetzung bestimmter Datenströme gerechtfertigt ist.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG wird die Vogtei Jersey als ein Land angesehen, das ein angemessenes Schutzniveau bei der Übermittlung personenbezogener Daten aus der Gemeinschaft bietet.

<sup>(1)</sup> U. a. die Data Protection (Corporate Finance Exemption) (Jersey) Regulations 2005, die Data Protection (Credit Reference Agency) (Jersey) Regulations 2005, die Data Protection (Fair Processing) (Jersey) Regulations 2005, die Data Protection (International Co-operation) (Jersey) Regulations 2005, die Data Protection (Notification) (Jersey) Regulations 2005, die Data Protection (Sensitive Personal Data) (Jersey) Regulations 2005, die Data Protection (Subject Access Exemptions) (Jersey) Regulations 2005, die Data Protection (Subject Access Miscellaneous) (Jersey) Regulations 2005, die Data Protection (Subject Access Modification — Education) (Jersey) Regulations 2005, die Data Protection (Subject Access Modification — Health) (Jersey) Regulations 2005, die Data Protection (Subject Access Modification — Social Work) (Jersey) Regulations 2005, und die Data Protection (Transfer in Substantial Public Interest) (Jersey) Regulations 2005.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung betrifft ausschließlich die Angemessenheit des Schutzes, den Jersey bietet, um den Anforderungen des Artikels 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG zu genügen; andere Bestimmungen zur Umsetzung sonstiger Vorschriften der Richtlinie und Einschränkungen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten bleiben davon unberührt.

#### Artikel 3

(1) Unbeschadet ihrer Handlungsbefugnis zum Zwecke der Einhaltung einzelstaatlicher Vorschriften, die gemäß anderen Bestimmungen als denen des Artikels 25 der Richtlinie 95/46/EG angenommen wurden, können die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten von ihrem Recht Gebrauch machen, zum Schutz von Privatpersonen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Datenübermittlung an einen Empfänger in Jersey auszusetzen, wenn

- a) eine zuständige Behörde von Jersey feststellt, dass der Datenempfänger die geltenden Datenschutzvorschriften nicht einhält, oder
- b) wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die festgelegten Schutzvorschriften verletzt werden, Grund zur Annahme besteht, dass die zuständige Behörde von Jersey nicht rechtzeitig angemessene Maßnahmen ergreift bzw. ergreifen wird, um den betreffenden Fall zu lösen, die Fortsetzung der Datenübermittlung den betroffenen Personen einen unmittelbar bevorstehenden schweren Schaden zuzufügen droht und die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sich unter den gegebenen Umständen in angemessener Weise bemüht haben, die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle in Jersey zu benachrichtigen, und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben.

(2) Die Aussetzung ist zu beenden, sobald sichergestellt ist, dass die Vorschriften befolgt werden und die zuständige Behörde in dem (den) jeweiligen Mitgliedstaat(en) davon in Kenntnis gesetzt ist (sind).

#### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich, wenn Maßnahmen gemäß Artikel 3 ergriffen wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichten einander über Fälle, in denen die Maßnahmen der verantwortlichen Einrichtungen für die Einhaltung der Vorschriften in Jersey nicht ausreichen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.



(3) Ergeben die nach Artikel 3 und nach Absatz 1 und 2 gewonnenen Erkenntnisse, dass eine für die Einhaltung der Vorschriften in Jersey verantwortliche Einrichtung ihre Aufgabe nicht wirksam erfüllt, so benachrichtigt die Kommission die zuständige Behörde in Jersey und schlägt erforderlichenfalls Maßnahmen gemäß dem in Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG genannten Verfahren vor, die auf eine Aufhebung oder Aussetzung dieser Entscheidung oder eine Beschränkung ihres Geltungsbereichs gerichtet sind.

#### *Artikel 5*

Die Kommission überwacht die Durchführung dieser Entscheidung und unterrichtet den nach Artikel 31 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Ausschuss über relevante Erkenntnisse; dazu zählen auch Erkenntnisse, die sich auf die Beurteilung in Artikel 1 dieser Entscheidung auswirken könnten, wonach Jersey ein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 25 der Richtlinie 95/46/EG bietet, ferner Erkenntnisse, die darauf hindeuten, dass diese Entscheidung in diskriminierender Weise angewandt wird.

#### *Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten ergreifen binnen vier Monaten nach der Bekanntgabe der Entscheidung alle für ihre Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.

#### *Artikel 7*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Mai 2008

*Für die Kommission*  
Jacques BARROT  
Vizepräsident